

Eintragungsvoraussetzungen: Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur

Studiendauer, praktische Tätigkeit, Weiterbildung

Dieser Praxishinweis fasst zusammen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Eintragung in die Listen der Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen erfolgen kann.

1. Studiendauer

Absolventinnen und Absolventen müssen den erfolgreichen Abschluss eines auf ihre Fachrichtung ausgerichteten Studiums mit einer nach der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit nachweisen, mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können. Bei einer Kombination aus Bachelor- und Masterstudium gilt dies in der Gesamtschau beider Studiengänge.

Für den notwendigen Fachrichtungsbezug kommt es maßgeblich auf die Inhalte des Studiums an, die den Vorgaben der Anlage 1 DVO BauKaG NRW (abrufbar [hier](#)) entsprechen müssen; im Zweifelsfall können ergänzend die Vorgaben aus den Ausbildungsempfehlungen der BAK für die jeweilige Fachrichtung (abrufbar [hier](#)) herangezogen werden..

2. Praktische Tätigkeit

Nach dem Studium muss eine praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt worden sein, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut. Die praktische Tätigkeit muss unter Beaufsichtigung einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen absolviert werden (Berufspraktikum). Ein im Ausland absolviertes Berufspraktikum wird anerkannt, soweit es den Vorgaben der DVO BauKaG NRW entspricht.

Die Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit bedarf der Anzeige bei der AKNW. Während dieser Zeit besteht bereits die Möglichkeit, freiwillig Mitglied der AKNW zu werden; dies berechtigt u.a. dazu, die Bezeichnungen „Junior-Architektin“ bzw. „Junior-Architekt“, „Junior-Innenarchitekt“ bzw. „Junior-Innenarchitektin“, „Junior-Landschaftsarchitekt“ bzw. „Junior-Landschaftsarchitektin“ zu führen. Weitere Einzelheiten sind dem Praxishinweis „Berufspraktikum und Junior-Mitgliedschaft“ zu entnehmen.

Im Verfahren zur Eintragung in die jeweilige Liste sind konkrete Nachweise der praktischen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von Objekten vorzulegen.

Die Nachweise sind in der Regel durch Vorlage einer Entwurfsplanung (LPH 3) und einer Ausführungsplanung (LPH 5) für unterschiedliche Objekte mit jeweils mindestens durchschnittlichen Planungsanforderungen (Honorarzone III) zu erbringen. Durch Unterschrift des Antragstellers

oder schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers ist zu dokumentieren, dass die Pläne von der antragstellenden Person selbst angefertigt wurden.

Ferner müssen praktische Erfahrungen in der Bauüberwachung (LPH8) über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nachgewiesen werden. Dieser Nachweis sowie der Nachweis der Erfahrung in den weiteren Leistungsphasen (LPH 1, 2, 4, 6 & 7) wird durch Vorlage einer Bestätigung der entsprechenden Tätigkeit durch das beaufsichtigende Kammermitglied geführt.

Die praktische Tätigkeit kann auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR ausgeübt worden sein.

Der Nachweis der praktischen Tätigkeit einschließlich Weiterbildung (siehe Ziffer 3) entfällt bei Personen, die im beamtenrechtlichen Sinne die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau (betrifft Fachrichtung Architektur) oder Landschaftspflege und Naturschutz (betrifft Fachrichtung Landschaftsarchitektur) besitzen. Für Personen die den Vorbereitungsdienstes für die Laufbahngruppe 2 (gehobener Dienst) in der Fachrichtung Hochbau Landschaftsplanung oder Umweltschutz erfolgreich abgeschlossen haben, gilt die berufspraktische Zeit hingegen lediglich für ein Jahr als erbracht (§ 6 Abs. 3 DVO BauKaG NRW); von diesen sind daher ergänzende Nachweise über die weiteren berufspraktischen Erfahrungen vorzulegen.

3. Weiterbildung

Neben der praktischen Tätigkeit verlangt die DVO BauKaG NRW eine theoretische Weiterbildung im Umfang von 112 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten). Dazu ist in der Anlage 3 der DVO BauKaG NRW wörtlich ausgeführt:

„Die Verpflichtung zum Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen im Lauf der zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit soll keine formelle Hürde für die Eintragung darstellen, sondern der tatsächlichen Qualitätssicherung der Berufsbezeichnungen dienen. Sie stellt insofern auch nur einen Einstieg in ein lebenslanges Lernen dar, das zum Beruf dazugehört und durch die im BauKaG NRW formulierten Berufspflichten auch von eingetragenen Mitgliedern der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gefordert wird und dokumentiert werden muss.“

Die Anlage 3 zur DVO BauKaG NRW führt die Weiterbildungsinhalte auf, die vier Themenfeldern zugerechnet werden. Diese Themenfelder sind:

- Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Planens und Bauens
- Zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens
- Planungs- und Baupraxis
- Wirtschaftlichkeit des Planes und Bauens

Mindestens 32 Unterrichtsstunden sind dem Themenfeld „Öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens“ zu entnehmen.

Die Inhalte im Einzelnen sind der Anlage 3 der DVO BauKaG NRW zu entnehmen.

4. Wohnsitz oder Beschäftigungsort in NRW

Die antragstellende Person muss ihre Hauptwohnung, eine Niederlassung oder einen Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen haben und dies im Zuge des Antragsverfahrens belegen.

5. Ausländische Studienabschlüsse und Qualifikationen

Im Ausland erworbene Studienabschlüsse und Berufsqualifikationen können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. Die Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Praxishinweis „Eintragungsvoraussetzungen bei ausländischen Bildungsabschlüssen oder Qualifikationsnachweisen“.

6. Übergangsregelungen

Bei Personen, die vor Inkrafttreten des neuen Baukammergesetzes am 14.3.2022 ihre berufspraktische Tätigkeit aufgenommen oder absolviert haben, wird seitens des Eintragungsausschusses (EA) davon ausgegangen, dass die fehlende Anzeige der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit die Eintragung nicht hindert, sofern diese Tätigkeit in materieller Hinsicht als unter Aufsicht durchlaufen angesehen werden kann. Dies wird regelmäßig bei Personen der Fall sein, die die Tätigkeit unter Aufsicht eines Kammermitgliedes absolviert haben. Bei Personen, bei denen eine solche Aufsicht nicht gewährleistet war, weil sie etwa freischaffend tätig gewesen sind oder angestellt in einem Unternehmen, in welchem kein Kammermitglied beschäftigt ist, wird es allerdings in der Regel unumgänglich sein, die zweijährige berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht der Kammer nach entsprechender Anzeige nachzuholen bzw. zu ergänzen.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1

40221 Düsseldorf

Tel: (0211) 49 67 - 0

E-Mail: info@aknw.de

Internet: www.aknw.de

Checkliste für das Eintragungsverfahren

Hinweis: Fügen Sie die Unterlagen pro Kategorie zu jeweils einer PDF zusammen. Im Antragformular ist jeweils nur eine Upload-Möglichkeit vorgesehen.

- Eine Meldebescheinigung über Ihren Hauptwohnsitz in NRW (nicht älter als sechs Monate) oder einen Nachweis über den Beschäftigungsort in NRW
- Sämtliche Urkunden (z.B. Bachelor- und Master-Urkunde) und die zugehörigen Hochschulzeugnisse (mit Noten- und Fächerübersichten)
- Tätigkeitsnachweis/e (insbes. Arbeitgeberbestätigung) inkl. Projektliste/n mit Angabe der Leistungsphasen (LPH 1-9) aus dem hervorgeht, dass eine 24-monatige, (rechnerisch) vollzeitige Architektentätigkeit absolviert wurde
- Bestätigung (durch Arbeitgeber oder Auftraggeber) über dreimonatige Bauüberwachung (LPH 8),
- Zwei Planungsunterlagen zu zwei unterschiedlichen Objekten (z.B. 1x Entwurfs- und 1x Ausführungsplanung).
- Hinweis: Es muss erkennbar sein, oder bestätigt werden, dass Sie diese Pläne erstellt haben
- 112 Stunden Weiterbildungen (14 Seminare), davon 32 Stunden aus dem Bereich „öffentlich-rechtliche Grundlagen“ (4 Seminare)